

2742. Baute, § 149. In Sachen des W. Stäubli, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingaben vom 3. und 12. September 1934 ersucht W. Stäubli, in Zürich, um Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der Vorschrift des § 89 des Baugesetzes für die Reduktion der Haustürbreite von wenigstens 1,0 auf 0,91 m bei den 10 Einfamilienhäusern Frymannstraße 60/78, in Zürich-Leimbach, sowie bei den zwei Häusern des gleichen Typus an der Triemlistraße 80/82, in Zürich-Altstetten.

B. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 3. Oktober 1934 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Der Herabsetzung der Haustürbreite von wenigstens 1,0 m auf 0,91 m bei den vom Gesuchsteller in Leimbach und Altstetten geplanten Einfamilienhäusern kann man ohne Bedenken zustimmen, da es sich um ausgesprochene, nur eingeschossige Kleinhausbauten handelt. Zudem besitzen die Häuschen noch einen zweiten, ins Freie führenden Ausgang.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. W. Stäubli, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch die Bausektion II des Stadtrates Zürich, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Reduktion der Haustürbreiten von wenigstens 1,0 m auf 0,91 m bei den 10 Einfamilienhäusern Frymannstraße 60/78 m, in Zürich-Leimbach, und den zwei Häusern des gleichen Typus an der Triemlistraße 80/82, in Zürich-Altstetten, eine Ausnahmebewilligung von der Vorschrift des § 89 leg. cit. gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an W. Stäubli, Grubenstraße 2, in Zürich 3, an die Bausektion II des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.